

780.2

Interne Winterdienst-Richtlinien

vom 20. Oktober 2014

In Kraft seit: 1. November 2014
(nachgeführt bis 1. November 2014)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Aufgaben des Winterdienstes	1
2. Rechtliche Grundlagen und Normen	1
2.1 Gesetze und Verordnungen.....	1
2.2 Normen, Richtlinien und Empfehlungen	2
2.3 Winterdienstbereitschaft und Pikettdienst.....	2
2.4 Routenpläne und Standard (SN 640 756a)	3
2.5 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (SN 640 756a).....	3
2.6 Dringlichkeitsstufen bei Winterglätte (SN 640 756a)	3
2.7 Organisation / Zuständigkeit	3
2.8 Schneeabladeplätze	3
2.9 Schneezeichen	3
3. Winterdienstbereitschaft, Voraussetzungen für Einsätze, Einsatzleitung	4
3.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes	4
3.2 Einsatzbereitschaft.....	4
3.3 Einsatzleitung.....	4
3.4 Einsatzplanung	5
3.5 Aufwandoptimierung	5
3.6 Ökologie.....	5
4. Winterdienst	5
4.1 Standard und Kriterien	5
5. Schneeräumung	6
5.1 Gemeindestrassen, Busbahnhof, Bushaltestellen	6
5.2 Öffentliche Parkplätze.....	6
5.3 Liegenschaften der Politischen Gemeinde	6
5.4 Wanderwege, Reitwege, Flurwege	7
5.5 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen, privaten Zufahrten etc.	7
5.6 Bahnübergänge	7
5.7 Parkfelder längs Strassen.....	7
5.8 Handräumung	7

5.9 Einsatz von Schneeräumungsmaschinen (Schneefräsen / Schleudern).....	7
6. Bekämpfung der Winterglätte.....	8
6.1 Einsatzbereitschaft.....	8
6.2 Streu und Auftaumittel	8
7. Schneeabfuhr	9
7.1 Schneeabfuhr und Schneedeponien.....	9
7.2 Schneedeponien	9
8. Winterdienst für Dritte	9
8.1 Kantonsstrassen	9
8.2 Strassen der Unterhaltsgenossenschaft Affoltern am Albis.....	9
8.3 Privatstrassen und Privatwege	10
8.4 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.....	10
9. Administrative Belange	10
9.1 Rapportwesen	10
9.2 Unfallverhütung	10
9.3 Unfall- und Schadenmeldung.....	10
9.4 Meldepflicht	10
10. Schlussbestimmungen	11

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fuss- und Radwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sowie die Liegenschaften der Politischen Gemeinde sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrten zu Weilern, landwirtschaftlichen Liegenschaften, Ortsverbindungsstrassen etc.).

Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird nur per Auftrag mit Kostenfolge übernommen.

Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

Zielsetzung und Grundsatz: Der Auftrag des Werkhofes der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis besteht darin, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Geh- und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

2.1 Gesetze und Verordnungen

- Obligationenrecht, allgemeine Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verkehrsregelverordnung (VRV)

- Signalisationsverordnung (SSV)
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe (Stoffverordnung)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

2.2 Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- SN 640 750a Grundlagen
- SN 640 752a Personalinstruktion, Personalbedarf
- SN 640 754a Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
- SN 640 755a Vorbereitungsmaßnahmen
- SN 640 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
- SN 640 757a Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
- SN 640 760b Schneecharakterisierung
- SN 640 761a Schneeräumung
- SN 640 763a Schneeräummaschinen
- SN 640 764b Anbauvorrichtung
- SN 640 765a Anforderungen an Schneepflüge
- SN 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- SN 640 774a Anforderungen an Streugeräte
- SN 640 775a Treibschneezäune
- SN 640 776b Stützwerke
- SN 640 778a Signalisationen, bauliche Massnahmen

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhalten und eine 24-Stunden-Bereitschaft haben.

2.3 Winterdienstbereitschaft und Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft dauert vom 1. November bis 31. März. Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

2.4 Routenpläne und Standard (SN 640 756a)

In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird. Die Standards gemäss SN 640 756a sind:

Standard A: Schwarzräumung

Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben

Standard C: Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumitteln die Fahrbahn stets offenhalten

Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei der Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

2.5 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (SN 640 756a)

Die Schneeräumung ist - ab Ausrücken Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: in den ersten drei Stunden

Dringlichkeitsstufe 2: in den weiteren vier Stunden

Dringlichkeitsstufe 3: in den nächsten sechs Stunden

2.6 Dringlichkeitsstufen bei Winterglätte (SN 640 756a)

Die Bekämpfung der Winterglätte ist - ab Ausrücken Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: zwei Stunden

Dringlichkeitsstufe 2 und 3: je eine weitere Stunde

2.7 Organisation / Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter des Werkhofes der Stadt Affoltern am Albis zuständig. Er erstellt die Routenpläne und organisiert den Pikett- und Bereitschaftsdienst.

2.8 Schneeabladeplätze

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze und Kippstellen sind nach Absprache mit den Umwelt- und Gewässerschutzbehörden zu bezeichnen.

2.9 Schneezeichen

Strassenränder und Hindernisse sind rechtzeitig mit Schneezeichen (Schneepfählen) zu markieren.

3. Winterdienstbereitschaft, Voraussetzungen für Einsätze, Einsatzleitung

3.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen und Meldungen von anderen Dienststellen.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen, Bahnübergängen etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen.
 - Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee.
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee.
- c) Neuschnee:
 - beginnender Schneefall.
- d) Tauwetter:
 - Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen).

3.2 Einsatzbereitschaft

Um die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit zu gewährleisten, fällt die Schneeräumung unter die Dringlichkeitsstufe 1. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Standards sind in einem Routenplan zu definieren.

Das Ausrücken muss spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ausnahmen: Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall oder akuter Winterglätte können Ausnahmen gemacht werden.

Mitarbeiter, die in der Einsatzplanung vorgesehen sind, müssen Ortsabwesenheiten an freien Tagen dem Winterdienstverantwortlichen melden.

3.3 Einsatzleitung

Der Leiter des Werkhofes legt die Einsatzbefugnis fest. Während der normalen Arbeitszeit liegt diese in der Regel beim Leiter des Werkhofes. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist für den Winterdiensteinsatz der Pikettverantwortliche zuständig.

3.4 Einsatzplanung

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung innert drei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

3.5 Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden.

3.6 Ökologie

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. In speziellen Fällen kann auch Kalziumchlorid eingesetzt werden. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.
- Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

4. Winterdienst

4.1 Standard und Kriterien

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nach folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Schneeräumung mechanisch / von Hand
- Vermeiden / Bekämpfen der Winterglätte auf Fahrbahnen und öffentlichem Grund
- Möglichst rasche Einsatzbereitschaft des Personals und der Geräte
- Präventivmassnahmen, wie Schneezäune, Schneezeichen und Signalisationen aufstellen
- Pikettorganisation

Besonders zu beachten sind:

- Strecken mit grosser Längsneigung
- Spezielle Bauwerke wie Brücken und Unterführungen etc.
- Wald- und Schattenpartien, windexponierte Stellen
- Schulwege

- Bahnübergänge
- Kreuzungen, Stoppstrassen, Einlenker, Abzweiger
- Bushaltestellen, Fussgängerübergänge, Verkehrsinseln

5. Schneeräumung

5.1 Stadtstrassen, Busbahnhof, Bushaltestellen

Um die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit zu gewährleisten, fällt die Schneeräumung unter die Dringlichkeitsstufe 1. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan festgelegt.

5.2 Öffentliche Parkplätze

Die Schneeräumung bei den öffentlichen Parkplätzen erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen 2 und 3. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Stufen und Standards sind im Routenplan festgelegt.

Generell: Die öffentlichen Parkieranlagen werden erst nach Abschluss der Räumungsarbeiten auf den Stadtstrassen geräumt. Naturplätze, d.h. Plätze ohne bituminöse Beläge oder Betonbeläge, werden nach Standard C oder D behandelt.

Bei folgenden öffentlichen Parkplätzen der Politischen Gemeinde erfolgt die Schneeräumung durch den Werkhof:

- Kronenplatz
- Parkplatz Mehrzweckgebäude Zwillikon
- Parkplatz Stigeli / Butzenstrasse
- Parkplatz Stigeli / Bernhaustrasse
- Parkplatz Friedhof Zwillikerstrasse
- Parkplatz Friedhof Giessenstrasse

5.3 Liegenschaften der Politischen Gemeinde

Die Schneeräumung bei den Liegenschaften der Politischen Gemeinde erfolgt nach den Dringlichkeitsstufen 1 bis 3. Der Winterdienst ist nach den Standards A bis D auszuführen. Die entsprechenden Stufen und Standards sind in einem Unterhaltsplan festgelegt.

Generell: Die Schneeräumung bei den Liegenschaften der Politischen Gemeinde erfolgt durch den Werkhof dort, wo der Einsatz mit den vorhandenen Fahrzeugen und Geräten erforderlich und möglich ist. Handarbeit und Schneeräumung von Kleinflächen sind durch die Immobilienabteilung zu regeln.

Bei folgenden Liegenschaften der Politischen Gemeinde erfolgt die Schneeräumung durch den Werkhof:

- Marktplatz / Verwaltungszentrum
- Mehrzweckgebäude Bühlstrasse / Feuerwehr
- Parkplatz Feuerwehr Industriestrasse
- Parkplatz Lindenmoos (Coopark)
- Werkhofareal
- Parkplatz Schützenhaus Zwillikon 300 m

5.4 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander- und Reit- und Flurwegen wird kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festgelegt.

5.5 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen, privaten Zufahrten etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

5.6 Bahnübergänge

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden bei Bahnübergängen müssen durch den Bahnbetreiber selbst auf eigene Kosten entfernt werden.

5.7 Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

5.8 Handräumung

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdienststeinsätze auf den Stadtstrassen geräumt.

Einlaufschächte: Die Handräumung soll terminlich so angesetzt werden, dass stehendes Regen- oder Schmelzwasser auf den Verkehrsflächen vermieden werden kann.

5.9 Einsatz von Schneeräumungsmaschinen (Schneefräsen / Schleudern)

Der Einsatz von Schneeräumungsmaschinen fällt nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteseinsätze auf den Stadtstrassen eingesetzt.

Ausnahmen: Wenn der Schneestauraum aufgefüllt ist und dadurch ein weiteres Freipflügen der Verkehrswege nicht mehr zulässt.

Der Einsatz von Schneeräummaschinen soll nur dort vorgenommen werden, wo es die Verkehrssicherheit dringend erfordert (z.B. Einengung der Verkehrswege, wo kein Schneestauraum zur Verfügung steht, wichtige Fussgängerverbindungen, Busbahnhof etc.).

6. Bekämpfung der Winterglätte

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn von Verkehrsteilnehmenden nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsgefährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

6.1 Einsatzbereitschaft

Das Ausrücken muss spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal zwei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden.

Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmenden jederzeit zu erfolgen.

6.2 Streu und Auftaumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. In speziellen Fällen (z.B. bei extrem tiefen Temperaturen) kann auch Kalziumchlorid eingesetzt werden. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

7. Schneeabfuhr

7.1 Schneeabfuhr und Schneedeponien

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren.

Die Schneedeponieplätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

7.2 Schneedeponien

Schneedeponien und Kippstellen sowie deren Zufahrten sind so zu wählen und auszustatten, dass sie ein Befahren mit LKWs bei allen Wetterlagen zulassen.

Während der ersten fünf Tage nach erfolgtem Schneefall kann der Schneeabraum in öffentliche Gewässer gekippt werden. Gewässer dürfen durch Schneedeponien nicht aufgestaut werden.

Im Übrigen gelten für das Kippen von Schnee in öffentliche Gewässer die gleichen Auflagen wie für das Einleiten von Wasser (GSchV vom 28. Oktober 1998).

8. Winterdienst für Dritte

8.1 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich. Bei den Gehwegen sowie Rad-/Gehwegen längs den Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch den Werkhof im Auftrag des Kantons (Unterhaltsvereinbarung) ausgeführt. Der Aufwand wird vollumfänglich durch den Kanton zurück erstattet.

8.2 Strassen der Unterhaltsgenossenschaft Affoltern am Albis

Die Strassen und Wege der Unterhaltsgenossenschaft Affoltern am Albis (UHG) sind im öffentlichen Interesse. Die Strassen der UHG erschliessen meistens die landwirtschaftlichen Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets. Die Wege dienen als Rad- und Wanderwege der Bevölkerung.

Bei den Zufahrtsstrassen der UHG zu den landwirtschaftlichen Liegenschaften wird durch den Werkhof der Winterdienst unentgeltlich ausgeführt. Der Winterdienst ist nach den Standards C bis D und Dringlichkeitsstufe 2 auszuführen. Die entsprechenden Standards sind im Routenplan festzulegen.

8.3 Privatstrassen und Privatwege

Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen richtet sich nach dem "Reglement über den Unterhalt und die Benützung sowie die Abtretung von Privatstrassen und Privatwegen (Privatstrassenreglement)" vom 20. Oktober 2014.

8.4 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.

Durch den Werkhof wird kein Winterdienst bei Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt.

9. Administrative Belange

9.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt und an den Leiter des Werkhofes weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen (z.B. durch Versicherungen nach Unfällen) jederzeit belegbar ist, ob, wie und wann der Winterdienst ausgeführt worden ist (Werkeigentümerhaftung).

9.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Stadt Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

9.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind der Leiter des Werkhofes und der Pikettverantwortliche sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

9.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie von Dritten, die im Auftrag der Stadt Winterdienstarbeiten ausführen, sind dem Leiter des Werkhofes und dem Pikettverantwortlichen sofort zu melden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Diese Winterdienst-Richtlinien treten per 1. November 2014 in Kraft.

Affoltern am Albis, 20. Oktober 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

